

Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Änderung der Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung <i>Bearbeitung:</i> Gabriela von der Aa	<i>Datum</i> 03.12.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, in der nächsten Hauptversammlung folgende Satzungsänderung für die Altenkirchener Wohnungsbau AG zu beschließen:

In der Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft wird unter Punkt VI. der § 29 durch folgenden § 29 ersetzt:

§ 29 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde ist unmittelbar mit beherrschendem Einfluss an dem Unternehmen beteiligt.
- (2) Die Gesellschaft hat:
 1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
 2. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des

Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen.

- (3) Dem Gesellschafter werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.
- (4) Dem Gesellschafter und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Dem Gesellschafter wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6) Der Bürgermeister hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesellschafters.
- (8) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (9) Die Gesellschaft hat zu Ende des Haushaltsjahres einen Beteiligungsbericht zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Gesellschafter vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführung und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten.

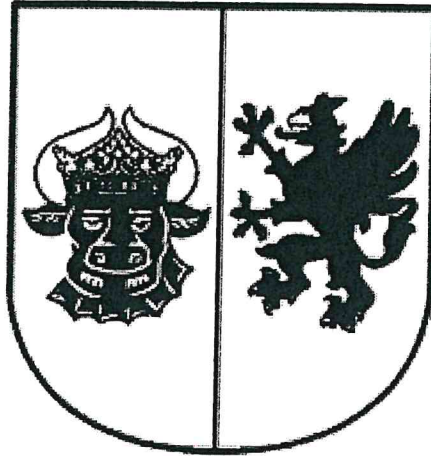
Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Urkunde zur Satzungsänderung
---	------------------------------

Beglaubigte Abschrift



**Notarin
Kerstin Dobiasch**

18528 Bergen auf Rügen, Neue Str. 7
Telefon: 03838/256270
Fax: 03838/256271
E-Mail: info@notarin-dobiasch.de

Die wörtliche Übereinstimmung umstehender
Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift
beglaubige ich hiermit.

Bergen auf Rügen, 22.11.2019


Notarin



Urkundenrolle-Nr. 1387/2019

Verhandelt in Bergen auf Rügen am 21.11.2019
(einundzwanzigsten November zweitausendneunzehn)

Vor mir, der Notarin Kerstin Dobiasch mit Amtssitz in Bergen auf Rügen, erschienen heute in meinen Amtsräumen in Bergen auf Rügen, Neue Str. 7:

1. Frau Jutta Marita Sill, geb. am 08.10.1961,
Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen,
dienstansässig in 18551 Sagard, Ernst-Thälmann-Str. 37,
der Notarin von Person bekannt,
2. Herr Matthias Lück, geb. am 21.05.1967,
1. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Altenkirchen,
dienstansässig in 18551 Sagard, Ernst-Thälmann-Str. 37,
ausgewiesen durch Personalausweis,

beide hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihren vorgenannten Eigenschaften für die

Gemeinde Altenkirchen

- nachfolgend „Aktionärin“ genannt -,

3. als Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft:
Frau Petra Harder, geb. am 27.05.1962,
geschäftsansässig Neue Straße 50 in 18556 Altenkirchen,
der Notarin von Person bekannt.

Auf Ansuchen beurkunde ich, was folgt:

I. Vorbemerkung

Die Beteiligten erklärten, eine Universal-Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft abhalten zu wollen, in der die Bürgermeisterin Jutta Sill unwidersprochen die Versammlungsleitung übernahm und folgende Feststellungen traf:

Die Gemeinde Altenkirchen ist nach eigenen Angaben alleinige Aktionärin an der Firma Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Altenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund, HRB 3199.

Danach ist das gesamte Grundkapital von 6.512.900,00 € vertreten.

II. Hauptversammlung, Satzungsänderung

1.

Die Gemeinde Altenkirchen, vertreten durch die Erschienenen zu 1. und 2., als alleinige Aktionärin der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft mit Sitz in Altenkirchen erklärt zu Protokoll, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen eine Hauptversammlung abzuhalten.

Des Weiteren beschließt sie, dass die heutige Hauptversammlung in Abweichung der satzungsmäßigen Bestimmungen in Bergen auf Rügen stattfindet.

2.

Sodann beschließen die Erschienenen zu. 1. und 2. als Vertreter der Aktionärin einstimmig:

Die Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft wird dahingehend geändert, dass der bisherige § 29 in Pkt. IV der Satzung neu gefasst und durch folgenden § 29 ersetzt wird:

„§ 29 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde ist unmittelbar mit beherrschendem Einfluss an dem Unternehmen beteiligt.
- (2) Die Gesellschaft hat:
 1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
 2. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen.
- (3) Dem Gesellschafter werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.
- (4) Dem Gesellschafter und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Dem Gesellschafter wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6) Der Bürgermeister hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesellschafters.
- (8) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

Urkundenrolle-Nr. 1387/2019

Verhandelt in Bergen auf Rügen am 21.11.2019
(einundzwanzigsten November zweitausendneunzehn)

Vor mir, der Notarin Kerstin Dobiasch mit Amtssitz in Bergen auf Rügen, erschienen heute in meinen Amtsräumen in Bergen auf Rügen, Neue Str. 7:

1. Frau Jutta Marita Sill, geb. am 08.10.1961,
Bürgermeisterin der Gemeinde Altenkirchen,
dienstansässig in 18551 Sagard, Ernst-Thälmann-Str. 37,
der Notarin von Person bekannt,
2. Herr Matthias Lück, geb. am 21.05.1967,
1. stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Altenkirchen,
dienstansässig in 18551 Sagard, Ernst-Thälmann-Str. 37,
ausgewiesen durch Personalausweis,

beide hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihren vorgenannten Eigenschaften für die

Gemeinde Altenkirchen

- nachfolgend „Aktionärin“ genannt -,

3. als Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft:
Frau Petra Harder, geb. am 27.05.1962,
geschäftsansässig Neue Straße 50 in 18556 Altenkirchen,
der Notarin von Person bekannt.

Auf Ansuchen beurkunde ich, was folgt: